

Stellungnahme Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Die Stellungnahme wurde am 05. Mär 2026 um 08:17:58 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Teilnehmerangaben:

Stadt Bern
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch

Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

203695

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die Stadt Bern dankt für die Möglichkeit zum vorliegenden Geschäft Stellung nehmen zu können. Sie unterstützt die Anpassungen: Aus ihrer Sicht macht es Sinn, dass das vermessene Kantonsgebiet flächendeckend im Grundbuch aufgenommen wird und damit einhergehend auch eine Eigentumszuweisung der «der Kultur nicht fähigen Grundstücke» erfolgt. Die im Vortrag aufgeführten Gründe und die in diesem Zusammenhang präzisierte terminologische Abgrenzung zwischen dem «der Kultur nicht fähigen Land» und den «Herrenlosen Grundstücken» dient dem begrifflichen Verständnis und der Nachvollziehbarkeit der neu getroffenen Regelungen. Die Aufgabe von Eigentum an einem Grundstück kann in allen Gemeinden vorkommen. Die Stadt Bern begrüsst die Regelung sehr, wonach in einem solchen Fall vorrangig die Einwohnergemeinde das Eigentum über das derelinquierte Grundstück beanspruchen kann. Die im Gesetz aufgenommene Regelung des Verfahrens bei herrenlosen Grundstücken erscheint dabei nachvollziehbar und zweckmässig. Auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Bern befindet sich kein «der Kultur nicht fähiges Land». Somit ist sie nicht direkt betroffen und es liegt in erster Linie an den betroffenen Gemeinden, sich diesbezüglich zu äussern. Aus Sicht der Stadt Bern ist in diesem Zusammenhang hauptsächlich wichtig, dass das «der Kultur nicht fähigen Land» (wie auch die öffentlichen Gewässer) unabhängig der Eigentumsfrage weiterhin als «Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch» gelten und damit die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit daran gewahrt bleiben. Dies sollte auch bei einer Eigentumszuweisung an die Standortgemeinden durch die neue Regelung gewährleistet sein.	
Gesetzestext		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort